

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
ehm. Inhaber d. Lehrstuhls f. Öff. Recht, CAU Kiel,
Bundesminister a. D.

24105 Kiel, den 28. Juli 2017
Moltkestraße 88
Tel. (0431) 8950195
Fax (0431) 803471
Mail : esjot@web.de

Stellungnahme

zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

(Gesetz- bzw. Änderungsentwürfe für den SchlH Landtag, Drs. 19/11, 19/37 und 10/38)

Da der Unterzeichner wohl vorrangig als Staatsrechtler zur Stellungnahme aufgefordert wurde, ist als erstes gleich klarzustellen, dass irgendwelche rechtlichen Bedenken gegen keinen der drei Anträge bestehen. Die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe (Art. 140 GG, 139 WRV) bleibt unberührt, kein bundesgesetzlich festgelegter Feiertag wird angetastet, und ausweislich von Art. 70 Abs. 1 GG hat Schleswig-Holstein auch die entsprechende föderative Gesetzgebungskompetenz (zur Änderung eines schon rechtskonform erlassenen eigenen Gesetzes ohnehin).

Die politische Grundsatzfrage zur aufgerufenen Sachthematik ist sodann, ob das Gemeinwohl es wirklich erfordert bzw. nahelegt, dass ein weiterer Feiertag eingeführt wird. Ich selber bin da ziemlich skeptisch, aber mangels demokratischer Legitimation hat das zurückzustehen. Wenn man jenes Erfordernis indessen bejaht, kann und muss über eine angemessene Datierung diskutiert werden. Sicher bedingt allerdings das dafür maßgebende Gedenkereignis dann auch den betreffenden Feierbedarf.

Dass ich hierzu meinerseits den 13. Dezember favorisieren würde, versteht sich für einen Staatsrechtler von selbst. Als schleswig-holsteinischer Verfassungstag ist das Datum jedenfalls dem 13. Juni weit überlegen. Denn nach der Kriegskatastrophe und dem Unrechtsregime zuvor wurde an jenem Tage 1949 mit der Landessatzung eben nicht nur der landesstaatliche, sondern vor allem auch der rechtsstaatliche Neuanfang gemacht. Die Reform vom 13. Juni 1990 war dann keineswegs mehr ein derart grundlegendes Ereignis.

– Der 31. Oktober als Reformationstag hätte für mich als bekennenden lutherischen Christen zweifellos auch seine Attraktion, nur ist m. E. nach dem erfolglos gebliebenen Volksbegehren zur Wiedereinführung des Buß- und Bettags 1997 (im selben Jahr übrigens ähnlich in Rheinland-Pfalz gescheitert) sowie einer bedauerlicherweise weiter gegangenen religiösen Differenzierung bzw. Auflösung im Lande für eine solch christlich motivierte Belebungsinitiative – zumal auch bloß evangelisch adressiert – irgendwie « die Luft raus ». Und lediglich ein Jubiläumsjahr als Anknüpfungspunkt bzw. ausschlaggebendes Argument zu nehmen, finde ich ehrlich gesagt zu billig.

– Auch den 2. November (als Jahrestag des Kieler Matrosenaufstandes) zum allgemeinen Feiertag zu erklären, wäre m. E. ein zu einseitiger Schritt. Dass mit dem revolutionären Vorgang vom Spätherbst 1918 zielsicher der Demokratie in Deutschland der Boden bereitet worden sei, dürfte doch eine recht selektive Wahrnehmung sein. Zur wirklichen Gewinnung von Demokratie waren noch ganz andere Faktoren nötig, die sich aber erst wesentlich später ergaben. Die 1918 unmittelbar ausgelösten Entwicklungen haben in Deutschland jedenfalls nicht nur positive Folgen gehabt.

gez. Schmidt-Jortzig